



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung  
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt  
Westmecklenburg  
[REDACTED]  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Auskunft erteilt Ihnen [REDACTED]  
Zimmer 3.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841/3040 [REDACTED] **Fax** 03841/3040 [REDACTED]  
**E-Mail** [REDACTED]@Nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66/80.02-43498-24-frs**  
Grevesmühlen, den 12.12.2024

**Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde als TÖB**  
mit Hinweis auf die Ersatzbaustoffverordnung

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Sichtung der Antragsunterlagen stelle ich fest, dass für das Vorhaben baubegleitender Bodenschutz erforderlich ist, die Antragsunterlagen dazu jedoch keine Angaben enthalten.

Grundsätzlich sollten bereits die Ermittlung der Aufstellstandorte und der Zuwegungstrassen Gegenstand bodenkundlicher Betrachtungen sein. Jedoch sind sie bereits Gegenstand u.a. von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Betrachtungen sowie von Zwangspunkten wie den Verläufen vorhandener Wege und Leitungen geprägt. Hinzu kommt, dass ein wesentlicher bodenschutzrechtlicher Belang, nämlich der Flächenverbrauch, gleichzeitig ein Kostenfaktor ist, weshalb davon auszugehen ist, dass bereits aus diesem Grund der Flächenverbrauch minimiert wird. Auch ist nicht zu erwarten, dass Standorte und Trassenverläufe aus bodenkundlichen Erwägungen erheblich verändert werden. Es ist daher nicht zwingend notwendig, ein Bodenschutzkonzept bereits mit den Antragsunterlagen vorzulegen, sondern es ist vertretbar, den baubegleitenden Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn über eine Bedingung zu starten.

Daher bitte ich um Aufnahme folgender Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid:

**I.**  
**Bodenschutzrechtliche Bedingungen**

1. Sie haben baubegleitenden Bodenschutz gemäß DIN 19639:2019-09 durchzuführen.

Seite 1/4

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

2. Das für den baubegleitenden Bodenschutz zu erstellende Bodenschutzkonzept bedarf der Zustimmung durch die untere Bodenschutzbehörde. Es ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn zur Stellungnahme binnen eines Monats vorzulegen.

### **Begründung der bodenschutzrechtlichen Bedingungen**

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz hat, wer in den Boden eingreift, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung kann ich die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen, sofern eine Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> betroffen ist.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz.

Konkret wird es gemäß des UVP-Berichts zur dauerhaften Versiegelung von

- 37.500 m<sup>2</sup> durch Wegeneubau,
- 14.175 m<sup>2</sup> durch Kranstellflächen und
- 7.665 m<sup>2</sup> durch Fundamente

kommen.

Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang.

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

Die Vorlage des Bodenschutzkonzeptes und die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Das Bodenschutzkonzept ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Bodenschutzbehörde noch vor Baubeginn eine Stellungnahme abgeben kann. Die Frist von einem Monat orientiert sich insoweit an der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 9.BImSchV. Die Vorlagefrist von sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn dient dazu, dass die Genehmigungsbehörde und der Bauherr noch vor Baubeginn auf etwaige Anforderungen aus der Stellungnahme reagieren können.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung hat eine Überwachung der Materialien zu erfolgen, die für die Wege- und Flächenbefestigung verwendet werden. Soweit Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen gemäß § 19 ff. Ersatzbaustoffverordnung nachzuweisen.

Der Landrat als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
untere Bodenschutzbehörde  
Börzower Weg 1 – 3  
23936 Grevesmühlen  
Tel. 03841 3040 , Email @nordwestmecklenburg.de  
Tel. 03841 3040 , Email @nordwestmecklenburg.de  
Email-Sammelanschrift: bodenschutzbehoerde@nordwestmecklenburg.de

## II.

### **Bodenschutzrechtliche Auflagen**

1. Die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die Bodenschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.
2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.

### **Begründung der bodenschutzrechtlichen Auflagen**

Es ist erforderlich, der Behörde die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bekannt zu machen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Bauberatungen, mindestens der Bauanlaufberatung. Die beauftragten Personen sind während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

## III.

### **Ergänzende Hinweise**

Folgende Punkte sind für das Bodenschutzkonzept besonders beachtlich:

- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die zusätzlich zur Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).
- Der standorteigene Oberboden wird rückschreitend mit einem Kettenbagger, unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.
- Es wird ein reißfestes und wasserdurchlässiges Geotextil mit Überlappung zwischen den Bahnen und Überstand am Flächenrand verlegt und eine 60 cm mächtige Schottertragschicht vor Kopf (ohne den ungeschützten Boden zu befahren) aufgetragen und verdichtet.

- Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen.
- Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen.
- Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden.
- Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden.
- Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.
- Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
- Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach Oberboden, Unterboden und Untergrund durchgeführt. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren.
- Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung.
- Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).
- Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein.
- Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
- Mietenlagerplätze dürfen auch vor dem Aufsetzen der Miete grundsätzlich nicht befahren werden.
- Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden.
- Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.
- Angefallene Böden sollten nicht veräußert, sondern in geeigneter Mächtigkeit auf den angrenzenden Ackerflächen eingebaut werden, um beim Rückbau der Anlagen nach deren Nutzungsaufgabe zur Rekultivierung zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
 gez.

